

Muslime aus BiH

→ PRL, D. D. ...  
Graf ...



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Eingegangen  
ue 08. Dez. 2006  
RAe Weidmann & Kollegen

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 72762 Reutlingen

M 9261

Anerkennungsverfahren

Datum: 01.12.2006

Gesch.-Z.: 5165207 - 122

bitte unbedingt angeben



### BESCHIED

Auf Wiederaufgreifensanträge zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes der

- 1. ... 1968 in ... a / Bosnien und ...
- 2. ... 1971 in ... a / Bosnien und Her...

zu PBL  
5.2  
5.4

wol

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Manfred Weidmann pp.  
Fürststraße 13  
72072 Tübingen

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Unter Abänderung der nach altem Recht ergangenen Bescheide vom 15.04.2003 (Az.: 5009444) und 04.09.2003 (Az.: 5026116) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Bosniens und Herzegowinas vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
- 2. Die mit Bescheiden vom 15.04.2003 (Az.: 5009444) und 04.09.2003 (Az.: 5026116) erlassenen Abschiebungsandrohungen werden aufgehoben.

wg.  
PSTIV  
PBL

#### Begründung:

Die Antragsteller sind Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, Bosniaken und Moslems und haben bereits unter Aktenzeichen 5009444 und 5026116 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

00045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90481 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 760 010 07  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00  
IBAN: DE06 7500 0000 0076 0010 07  
BIC: MARKDEF 1750

Die Asylanträge wurden am 30.11.2004, bzw. 28.11.2004 durch verwaltungsgerichtliche Urteile unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

Am 23.05.2005 stellten die Antragsteller mit Schreiben ihrer Rechtsanwälte auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG); der den § 53 Ausländergesetz (AuslG) ersetzt hat, beschränkte Anträge. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass beide Antragsteller traumatisiert seien und eine Rückkehr in ihre Heimat derzeit mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Retraumatisierung erleiden würden, welche die bisher erzielten Therapieerfolge zunichte machen - und wenigstens beim Antragsteller Ziff. 1 zum klinischen Vollbild einer Persönlichkeitsveränderung führen würde. Ein klinischer Verlauf der Krankheit sei in einem solchen Fall zu erwarten.

Zur Glaubhaftmachung werden folgende psychologische Stellungnahmen vorgelegt: Stellungnahme der PBV Stuttgart vom 08.04.2005 (Antragstellerin Ziff. 2), Stellungnahme der PBV Stuttgart vom 26.04.2005 (Antragsteller Ziff. 1), Psychologischer Kurzbefund des Zentrums für Psychiatrie, Konstanz vom 13.05.2005 (Antragstellerin Ziff. 2), Stellungnahme der PBV Stuttgart vom 28.07.2006 (Antragsteller Ziffn. 1 und 2), Stellungnahme von Frau Regina Dipper (Allgemeinärztin) vom 01.08.2006 (Antragsteller Ziffn. 1 und 2).

PBV  
U. Ko  
Dr. Dippe

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Den Anträgen wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Bosniens und Herzegowinas vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insofern besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragsteller ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragsteller müssen ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und die Folgeanträge binnen drei Monaten, nachdem ihnen der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Im vorliegenden Fall sind die Antragsteller mit ihrem Vortrag bereits nach § 51 Abs. 2 VwVfG präkludiert, da nicht nachvollziehbar ist, warum sie nicht bereits während des ersten Asylverfahrens den Sachverhalt, welcher nunmehr zur Begründung des Wiederaufgreifensantrags dargelegt wurde, vorgetragen haben. Spätestens im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens wäre dies möglich gewesen, wie auch das Urteil des VG Stuttgart vom 30.11.2004 (Az.: A 10 K 12848/03) zeigt. Die Antragstellerin Ziff. 2 hatte während der gerichtlichen Verhandlung auf die Vergewaltigung hingewiesen; was allerdings wegen des im Übrigen seitens des erkennenden Gerichts als unglaubhaft eingestuften Vortrags keine weitere Beachtung mehr fand. Abgesehen davon war die Klage bereits als unzulässig, weil verfristet erhoben, abgewiesen worden.

Auch den beigebrachten Gutachten lässt sich nicht zwingend entnehmen, dass die Antragsteller wegen der erlittenen Traumata nicht zu einem früheren Zeitpunkt im Stande gewesen wären, in einer im Rahmen eines Asylverfahrens gebotenen Art und Weise auf das erlittene Schicksal hinzuweisen.

Das Bundesamt hat aber gem. §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die für die Wiederaufgreifensanträge angegebene Begründung führt zu einer für die Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Bosniens und Herzegowinas auszugehen ist.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG i. V. m. Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 abgesehen werden, wenn den Ausländern eine erhebli-

che, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Durch die vorgelegten Gutachten haben die Antragsteller glaubhaft gemacht, dass sie unter schweren psychischen Beeinträchtigungen leiden, die im Falle einer Rückkehr ins Herkunftsland eine weitere wesentliche Verschlechterung des ohnehin labilen psychischen Zustandes mit den daraus resultierenden nicht unerheblichen Konsequenzen zur Folge haben würde. Für die Antragstellerin Ziff. 2 folgt dies u. a. aus dem psychodiagnostischen Kurzbefund vom 13.05.2005, der bei drohender Rückführung nach Bosnien und Herzegowina mit der Folge weiterer psychischer Belastungen den Eintritt einer irreversiblen Schädigung der psychischen Gesundheit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit prognostiziert. Im Fall des Antragstellers Ziff. 1 wäre laut Stellungnahme der PBV vom 28.07.2006 bei einer gegenwärtig erzwungenen Rückführung mit dem chronischen Verlauf der Erkrankung unter Einschluss des klinischen Vollbildes einer Persönlichkeitsveränderung zu rechnen. Die Angewiesenheit der Antragsteller auf adäquate Behandlungsmöglichkeiten, welche laut vorgelegter Stellungnahmen unabdingbare Voraussetzung für das Entgegenwirken einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes sind, wären in Bosnien und Herzegowina aber nicht Gewähr leistet (VG Ansbach, Urteil v. 06.07.2006, Az.: AN 16 K 06.30234; VG Münster, Urteil v. 28.12.2005, Az.: 9 K 3927/03.A; Deutsche Botschaft Bosnien und Herzegowina, Auskunft v. 11.10.2005, Az.: RK 10-b-51650 E).

zu  
PBV  
Diego  
Indikator

Ein Abschiebungsverbot i. S. v. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ist somit zuzuerkennen.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Die mit Bescheiden vom 15.04.2003 (Az.: 5009444) und 04.09.2003 (Az.: 5026116) erlassenen Abschiebungsandrohungen waren aufzuheben, weil den Antragstellern auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltslaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



Frank